

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 35/02, Beschluss v. 20.02.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 35/02 - Beschluss vom 20. Februar 2002

Bewilligung von Prozesskostenhilfe; hinreichende Aussicht auf Erfolg

§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 114 ZPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten, ihm in der Revisionsinstanz für die Abwehr der im Adhäsionsverfahren von den Nebenklägerinnen geltend gemachten Schmerzensgeldforderungen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verteidigers zu gewähren, wird abgelehnt.

Gründe

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO). Sie scheidet demzufolge gemäß § 114 ZPO dann aus, wenn das Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier der Fall, wie es sich aus dem Verwerfungsbeschluss des Senats gemäß § 349 Abs. 2 StPO vom heutigen Tag ergibt. 1